

GEMEINDEVERSAMMLUNG BEVER

2. Versammlung

vom Montag, 14. September 2020, 20.00 - 21.25 Uhr
im Schulhaus Bever

Traktanden

1. Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmzähler
2. Protokoll vom 25. Juni 2020
3. Grundsatzentscheid Längsvernetzung Beverin
4. Totalrevision Steuergesetz Bever
5. Varia

1. Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmzähler

Der Gemeindepräsident eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeindeversammlung und heisst 31 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger willkommen. Kurz darauf stösst noch eine weitere Stimmbürgerin dazu, sodass schlussendlich 32 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anwesend sind.

Die Traktanden werden wie vorliegend genehmigt, als Stimmzähler wird ein Stimmbürger gewählt.

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 25. Juni 2020 wurde in der Zeit vom 9. Juli 2020 bis am 8. August 2020 öffentlich aufgelegt und am Schwarzen Brett sowie in der Engadiner Post über die öffentliche Auflage informiert. Zudem wird das anonymisierte Protokoll auf der Website der Gemeinde Bever unter Aktuell während 30 Tagen publiziert und ist auch danach weiterhin auf der Website an anderer Stelle zu finden. Da keine Änderungsanträge eingegangen sind, ist das Protokoll genehmigt.

Traktandum 3

5 19.03 Einzelne Gewässer in einzelnen Dossiers alphabetisch Grundsatzentscheid Längsvernetzung Beverin

Der Gemeindepräsident eröffnet das Traktandum und verweist darauf, dass an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2019 der Souverän bereits einmal über die Möglichkeit einer Längsvernetzung des Beverins in Spinass/Val Bever informiert werden konnte.

Der Präsident zeigt mit einer Powerpointpräsentation die Situation in Spinass/Val Bever auf, wo im Rahmen der Albulabaustelle II die Situation des Beverins mit einer Revitalisierung auf den Stand vor 1906 zurückgebaut wird. Das Problem ist die Blockrampe (Schussrinne) unter der Albulabahnbrücke, welche eine Höhendifferenz von drei

Metern auf einer Länge von rund 5 Metern aufweist und somit nicht fischgängig ist. Mit einer Längsvernetzung bei Spinass können am Beverin mehr als 6.5 km Fischgewässer und weitere rund 10 km potenzielle Fischgewässer wieder zugänglich gemacht werden.

Der Präsident führt aus, dass im Frühsommer 2018 die Eichenberger Revital SA von der ewz mit einem konzeptionellen Variantenstudium und Vorprojekt für ein Umgehungsgerinne am Beverin bei Spinass beauftragt wurde, um die Fischgängigkeit in die hintere Val Bever herzustellen. Fische die hinter Spinass vorkommen, wurden ausgesetzt.

Wie bereits vorgängig ausgeführt, beinhaltet das Neubauprojekt Albulatunnel II der Rhätischen Bahn AG als ökologische Ersatzmassnahme gemäss UVB die Entfernung der historischen Deponie mit Ausbruchmaterial aus dem Albulatunnel I unterhalb der RhB-Station Spinass sowie die Aufweitung und Umgestaltung des Beverins zu einer Gebirgs-Auenlandschaft. Zur Anbindung der bestehenden inventarisierten Aue ist ein zweiter, zusätzlicher Gewässerlauf im Bereich der Engstelle bei der bestehenden Holzbrücke vorgesehen. Dazu wird aktuell eine zweite Projektänderung ausgearbeitet.

Das beauftragte Ingenieurbüro erarbeitete vier Varianten. Bei der Variante 1 ist ein Umgehungsgerinne mit Anbindung an den Bach Valletta da Bever vorgesehen. Das Umgehungsgerinne beginnt rund 165 m oberhalb der Station Spinass in der 90°-Kurve des Beverins. Nach der Ausleitung kann das Umgehungsgerinne fast auf seiner gesamten Länge als Wiesenbach in bestehende Altläufe gelegt und naturnah gestaltet werden. Der grosse Nachteil dieser Variante ist, dass der eigentliche Beverin ab Blockrampe, bis Einmündung des Vallettabaches ein Gewässer praktisch ohne Fische würde.

Die Variante 2 sieht ein 290 m langes Umgehungsgerinne im Bereich der Station Spinass vor. Das Umgehungsgerinne beginnt rund 165 m oberhalb der Station Spinass in der 90°-Kurve des Beverins. Nach der Ausleitung wird das Umgehungsgerinne südöstlich um den Gasthof zur Station Spinass geführt. Nebst drei Flurstrassen muss im Bereich der Station Spinass das Bahnareal mit einem rund 30 bis 40 m langen Durchlass gequert werden, bevor das Umgehungsgerinne rund 60 m unterhalb der Station in den Beverin mündet.

Die Variante 3 sieht ein Umgehungsgerinne zwischen dem Beverin und der bestehenden Beverinaue vor. Das Umgehungsgerinne beginnt rund 165 m oberhalb der Station Spinass in der 90°-Kurve des Beverins. Das als Wiesenbach naturnah gestaltete Umgehungsgerinne wird nach der Ausleitung in bestehende Altläufe gelegt. In der unteren Hälfte muss es neu angelegt werden. Die Querung durch den Bahndamm erfolgt über den Durchlass für die Baustellenerschliessung des neuen Albulatunnels II. Es sind insgesamt vier Flurstrassenquerungen nötig. Das rund 450 m lange Umgehungsgerinne endet unten rund 250 m unterhalb der Station Spinass im Bereich der bestehenden Aue in den Beverin.

Die Variante 4 sieht vor, den Beverin auf einer Länge von ca. 440 m neu anzulegen. Die Gerinneumlegung beginnt rund 165 m oberhalb der Station Spinass in der 90°-Kurve des Beverins. Das neue Gerinne folgt danach im bestehenden Terrain eingeschnitten zwischen dem Gasthaus und der Alp Spinass mehrheitlich einem altem

Gewässerlauf. Diese Variante wurde bereits an einer Gemeindeversammlung vorgestellt, aber durch den Gemeindevorstand als nicht realisierbar erachtet.

Bei der Gegenüberstellung der Varianten 1 bis 3 wurde festgestellt, dass die Variante 2 die Bestvariante ist. Diese hat ein funktionales Gerinne, allerdings mit einem mit kostenintensivem neuen Durchlass durch das Bahnareal, welcher ca. die Hälfte der Projektkosten verschlingt. Der Beverin und die Beverinauen bleiben bei der Fischwanderung, im Vergleich zu den anderen Varianten, weiterhin als hochwertiger Fischlebensraum „erhalten“. Als Fazit kann zusammengefasst werden was folgt:

- Die Umlegung des Beverins (Variante 4) wurde anlässlich der Gemeindeversammlung Ende Juni 2019 wegen der Landbeanspruchung/Alpnutzung und der Störung durch eine weitere Grossbaustelle in Spinass verworfen.
- Das Umgehungsgerinne der Variante 3 mit der Anbindung an den Beverin im Bereich der bestehenden Aue ist die unattraktivste Variante. Sie vereint akzentuiert die Nachteile der Varianten 1 und 2 und wird daher nicht weiterverfolgt.
- Bei der kostengünstigsten Variante 1 mit der Anbindung an den Valletta da Bever überwiegen mit dem „Quasi-Verlust“ des bestehenden hochwertigen Fischlebensraums und den Zweifeln an der Funktionalität die Nachteile.
- Das kurze Umgehungsgerinne im Bereich Spinass ist aus Sicht der Fischerei die „wertvollste“ und hinsichtlich Funktionalität die am vielversprechendste Variante. In Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei AJF sowie der Gemeinde Bever wird daher das Umgehungsgerinne Variante 2 mit der Anbindung des Beverins im Unterwasser der Bahnbrücke zur Ausarbeitung als Vorprojekt empfohlen.

Aufgrund des Variantenentscheides wurde diese vertiefter geprüft und optimiert. Die Ausleitstelle des rund 290 m langen Umgehungsgerinnes liegt rund 165 m oberhalb der Station Spinass in der 90°-Kurve des Beverins. Auf Anregung der Gemeinde wird danach das Umgehungsgerinne (wie bei den anderen beiden Varianten) auf die rechte Seite der Flurstrasse gelegt und grossräumig um den Gasthof zur Station Spinass geführt. Der Gerinnelauf wird teilweise in bestehende Altläufe gelegt und unter Berücksichtigung des bestehenden Terrains so geführt, sodass möglichst wenig Bäume respektive Waldfläche betroffen sind. Insgesamt sind vier Brücken zur Querung der Flurstrassen nötig. Im Bereich der Station Spinass muss das Bahnareal mit einem rund 30 m langen Durchlass gequert werden. Die Mündung des Umgehungsgerinnes in den Beverin erfolgt etwa 60 m unterhalb der Bahnbrücke.

Der Präsident führt weiter aus, dass das Umgehungsgerinne als Gebirgswiesenbach ausgebildet wird. Aufgrund der fischereilichen Anforderungen und dem Längsgefälle von ca. 3 % ergibt sich eine 0.3 bis 0.5 m breite Niederwasserrinne in einer 0.5 bis maximal 1.5 m breiten Bachsohle. Der Einschnitt ins Terrain liegt in der Grössenordnung von 0.6 bis 1.2 m. Durch die flachen Böschungen wird das Bächlein mit Ufern schlussendlich ca. eine Breite von sieben Metern aufweisen.

Zur Finanzierung präsentiert sich die Situation so, dass der naturmade-Starfonds 50% der Kosten übernimmt und Kanton und Bund weitere 50%. Somit stimmt der Souverän heute über einen Grundsatzentscheid zur Variante 2 über Fr. 770'000 ab, ohne dass das Gemeinwesen Kosten übernehmen muss.

Nach der Projektvorstellung mit der gewünschten Zustimmung zur Variante 2 als Grundsatzentscheid werden folgende Fragen gestellt:

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich zur Finanzierung des ewz. Der Präsident führt aus, dass in diesem Fonds Gelder aus Kompensationsmassnahmen des ewz fliessen, aber auch pro natura, diverse Stiftungen und auch je nach Situation andere Kraftwerke Mittel für Massnahmen zur Verfügung stellen.

Ein Stimmbürger möchte wissen, wie es sich mit dem Bach im Winter verhält, da dieser unter Umständen einfriert. Der Präsident antwortet, dass durch das fliessende Gewässer dieser grösstenteils wohl Wasser führen wird. Sollte dieser einfrieren, ist das kein Problem, da vor allem im Frühling und Herbst der Bach wichtig ist.

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich, wie die Fische überhaupt das Einlauf- und Auslaufgewässer finden. Der Präsident antwortet, dass durch die Anlage von Blocksteinen und Strömungen mit Stillgewässer die Bachsituation so angepasst wird, dass die Fische das Umgehungsgewässer finden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes der Variante 2 der Längsvernetzung des Beverins in der Val Bever zuzustimmen, wird mit 31 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Traktandum 4

6 32.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Totalrevision Steuergesetz Bever

Der Präsident eröffnet das Traktandum und führt aus, dass am 12. Februar 2019 der Grosse Rat einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt hat. Durch diese Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Diese Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen wurde. Mit diesem Systemwechsel wird die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert. Der Systemwechsel bringt den Vorteil, dass in Zukunft im ganzen Kanton die gleiche Veranlagungspraxis angewandt wird und die Gemeinden keine abgeleitete Veranlagungen aufgrund der kantonalen Steuerveranlagung vornehmen müssen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Steuerhoheit nach wie vor bei den Gemeinden verbleibt und diese entscheiden können, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Erhebt eine Gemeinde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung und die Gemeinde bestimmt nur noch die Höhe der Steuersätze.

Als Folge der Änderungen der übergeordneten Rechtsgrundlagen müssen die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Die Regierung setzt die Teilrevision des StG und des GKStG auf den 1. Januar 2021 in Kraft, womit auf diesen Zeitpunkt auch die kommunalen Rechtsgrundlagen überarbeitet und durch den Souverän genehmigt sein müssen.

Der Gemeindevorstand hat das kommunale Steuergesetz einer Totalrevision unterzogen und dieses wurde bereits durch den Rechtsdienst der Steuerverwaltung Graubünden vorgeprüft. Der Präsident geht davon aus, dass der Souverän nicht jeden Artikel einzeln behandeln will und er eröffnet direkt die Diskussion und die Frage- und Antragstellung.

Ein Stimmbürger kommt auf das neue Steuergesetz zu sprechen und verweist darauf, dass im Gesetz aufgeführt ist, dass die Liegenschaftssteuer im neuen Gesetz 2 Promille betragen soll. In bisherigen Artikel 5 war aufgeführt, dass diese maximal 2 Promille betrage und insbesondere an der Gemeindeversammlung für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember festgelegt werden müsse.

Er beantragt somit folgende Änderung:

Liegenschaftssteuer

Art. 5

- 1 Die Liegenschaftssteuer beträgt **maximal** 2 Promille.
- 2 **Die Gemeindeversammlung legt die Liegenschaftssteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.**

Bei der nachfolgenden Diskussion wird festgestellt, dass dieser Ansatz bisher auch immer an der Gemeindeversammlung festgelegt wurde und daran festgehalten werden könnte.

Aufgrund des Änderungsantrages des Antragstellenden hält ein weiterer Stimmbürger fest, dass das «maximal» dann auch im Gesetz an anderer Stelle, zum Beispiel beim Artikel 4 und 6 eingefügt und jährlich an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden müsste.

Ein Stimmbürger stellt somit den Antrag, «maximal» auch in den Artikel 4 und 6 einzufügen und dann die Ansätze an der Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen.

Der GPK Präsident verweist darauf, dass die Änderung des Artikels 6 seiner Ansicht nach heikel ist. Da Bever eine kleine Gemeinde ist, sind solche Änderungen heikel, da eine Beeinflussung einfach ist. Seiner Ansicht nach sollte der Artikel 6 in Bezug auf die Ansätze fix belassen werden.

Ein weiterer Stimmbürger führt aus, dass die Gemeinden St. Moritz, Sils, Samedan und Pontresina tiefere Steueransätze hätten und diese bei 2 – 3 % des elterlichen Stamms und für die übrigen bei 12% liegen würden. Er vertritt die Ansicht, dass es nicht richtig ist, dass der Staat bereits einmal schon versteuerte Einkommen als Vermögen im Erbfall nochmals massiv absteuert. Die Ansätze in den anderen Gemeinden sind wesentlich günstiger, entweder sollten diese Ansätze jedes Jahr dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt oder diese sonst gesenkt werden.

Der Präsident führt zur ganzen Diskussion aus, dass gemäss kantonalem Steuergesetz folgende Personen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind (Artikel 107b* 3. Steuerbefreiung, kantonales Steuergesetz ab 1. Januar 2021):

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) die Ehegatten und die Konkubinatspartner;
- b) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen;
- c) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern;
- d) die juristischen Personen nach Artikel 78 mit Sitz im Kanton, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zweck dient und ihm nicht entfremdet werden kann;
- e) die ausserkantonalen juristischen Personen im Sinne von Artikel 78, wenn das Bundesrecht es vorsieht oder soweit der andere Kanton Gegenrecht hält beziehungsweise eine Gegenrechtsvereinbarung mit einem anderen Staat besteht.

Der GPK Präsident kommt auf die andiskutierte Senkung der Steuersätze zu sprechen. Er verweist darauf, dass solche Steuerfälle selten vorkommen. Personen mit grossen Vermögen wissen wie damit umzugehen, um Steuerfolgen zu vermeiden. Für Erben ohne direkte Verwandtschaft ist es ein grosses Glück, Erben zu können, die Sätze sollen belassen werden, damit die öffentliche Hand auch etwas davon hat.

In der Folge werden verschiedene Fragen gestellt, wie wird die Steuer bei einer Liegenschaft in Bever bezahlt etc., die aber nicht alle schlüssig beantwortet werden können, da Bever selbst keine veranlagende Gemeinde ist.

Ein anderer Stimmbürger stellt den Antrag, den Steuersatz für die übrigen Begünstigten auf 12% zu senken (im Artikel 6) und an die übrigen Gemeinden anzugleichen.

Der Präsident verweist darauf, dass es sich bei den übrigen Personen und verwandtschaftlich entfernte oder andere Person handelt. Er unterstützt das Ansinnen des GPK Präsidenten, die Ansätze zu belassen. Eine Erbschaft an übrige Personen ist ein Geschenk. Sollte eine enge Beziehung zum Erblasser bestanden haben, haben diese schon vorher einen Weg gefunden Vermögen zu Übertragen um Steuerfolgen zu vermeiden.

Der Departementsvorsteher führt aus, dass sollte der obige Antrag angenommen werden, eine Steuersenkung in Zukunft stattfinden wird. Der Gemeindevorstand hat mit der heutigen Vorlage geltendes Recht übernommen. Vor zwei Jahren wurden die Einkommenssteuern gesenkt.

Eine Stimmbürgern führt aus, dass wer viel Geld zu vererben habe, dann einfach seinen Steuersitz wegnimmt und dorthin verlegt, wo es günstiger ist.

Eine andere Stimmbürgerin schlägt vor, die Steuersätze den umliegenden Gemeinden anzupassen, um die Wettgewerbsfähigkeit gegenüber anderen Gemeinden nicht zu verlieren. Reiche Personen regeln Steuerfolgen rechtzeitig und haben meist nicht das Problem des Wohnsitzes, welchen sie einfach verlegen können.

Aufgrund der geführten Diskussionen fasst der Gemeindevorstand folgende Anträge zusammen und bringt diese zur Abstimmung:

Antrag i.S. Liegenschaftensteuer

Liegenschaftensteuer

Art. 5

- 1 Die Liegenschaftensteuer beträgt **maximal** 2 Promille.
- 2 **Die Gemeindeversammlung legt die Liegenschaftensteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.**

Beschluss

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Antrag i.S. «maximal» in Artikel 4 und 6 ergänzen

Der Zusatz «**maximal**» in den Artikeln 4 und 6 einzufügen und diese Ansätze dann jeweils an der Gemeindeversammlung festzulegen,

wird mit 2 Ja-Stimmen mit grossem Mehr dagegen abgelehnt.

Antrag Senkung Steuersatz Artikel 6

Der Antrag für die Anpassung des Steuersatzes im Artikel 6 Steuerberechnung Absatz 5, b) für die übrigen Begünstigten **12 Prozent**

wird bei 13 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen angenommen.

Beschluss

Das totalrevidierten Steuergesetz der Gemeinde Bever mit den Änderungen des Artikels 5 (Antrag i.S. Liegenschaftensteuer) und Artikel 6 (Senkung Steuersatz Artikel 6) wird angenommen.

Varia

Einweihung Revitalisierung Innauen Bever 2. Etappe

Der Präsident verweist darauf, dass am kommenden Samstag ab 12.00 Uhr die Einweihung der II. Etappe der Innauen stattfinden wird.

Wärmeverbund

Ein Stimmbürger erkundigt sich über den Zwischenstand der Planung des Wärmeverbundes. Der Präsident führt aus, dass sich der gemeldete Bedarf an Wärmeenergie nicht allein mit Holz aus Bever decken lässt. Es laufen verschiedene Abklärungen über eine Deckung des Wärmebedarfes mit Grundwasser. Die Absicht ist, in der letzten Gemeindeversammlung die Planung mit konkreten Zahlen zu präsentieren, oder vorher eine zusätzliche Gemeindeversammlung durchzuführen.

Wanderweg Bahnhof – Via da la Resgia

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich nach dem Velofahrverbot auf dem Dammweg entlang es Beverins. Seit neustem verkehren auch Pferde auf dem Damm. Gibt es Möglichkeiten, dies zu kontrollieren und zu büssen? Der Präsident führt aus, dass ein allgemeines Fahrverbot besteht, somit müssten die Bussen über die Kantonspolizei verfügt werden. Die Stimmbürgerin regt an, das Fahrverbot zu verlegen, damit dieses besser sichtbar ist. Der Vorstand wird sich der Sache annehmen. Ein Stimmbürger regt an, Passierbarrieren anzubringen. Der Präsident antwortet dazu, dass solche Stellen auch mit Kinderwagen passiert werden müssen und es somit auch Biker können, womit diese Massnahmen nicht greifen.

Velofahrverbot und Reitverbot Wanderweg Val Bever

Eine Stimmbürgerin verweist darauf, dass auf dem Wanderweg in die Val Bever immer wieder Velofahrer und Reiter verkehren, obwohl Verbote angebracht sind.

Der Präsident schliesst die Gemeindeversammlung und dankt den Anwesenden für das Erscheinen.

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter